

Scharbeutz

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: 2175 (Strand 1582 + Gerold 583) Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: 266 (219 + Gerold 47) Gemeindeglieder.
3. Es wurden 269 (Strand 222 + Gerold 47) gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden 3 ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ₁ /K ₂	ggf. ³ Nummer des Gemeindewahlb ezirks
88	Baumbach, Hanna- Maria		
120	Brandt, Lorenz		
86	Dietz-Meetz, Peter		
105	Engel, Jens		
90	Kauder, Martin		
139	Kunert, Claudia	M	
79	Lattemann, Miriam		
62	Müller, Ingeborg		
67	Schildhauer, Ralf		
99	Schmidt, Gerda		
104	Verdieck, Anja		

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

3) Die Kirchengemeinde ist in folgende Gemeindewahlbezirke aufgeteilt:

I. Scharbeutz A (Geroldkirche)	II. Scharbeutz B (Strandkirche)	
Dem Kirchengemeinderat gehören aus dem Gemeindewahlbezirk I		1 N.N. Personen,
Gemeindewahlbezirk II		10 N.N. Personen
an.		

6. Gemäß Wahlbeschluss vom 26.01.2022 sind 11 Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen. Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen, ggf. ¹ geordnet nach Nummer des Gemeindewahlbezirks	Name, Rufname
1. (139 Stimmen)	Kunert, Claudia (M)
2. (120 Stimmen)	Brandt, Lorenz
3. (105 Stimmen)	Engel, Jens
4. (104 Stimmen)	Verdieck, Anja
5. (99 Stimmen)	Schmidt, Gerda
6. (90 Stimmen)	Kauder, Martin
7. (88 Stimmen)	Baumbach, Hanna-Maria
8. (86 Stimmen)	Dietz-Meetz, Peter
9. (79 Stimmen)	Lattemann, Miriam
10. (67 Stimmen)	Schildhauer, Ralf
11. (62 Stimmen)	Müller, Ingeborg

1) Unzutreffendes bitte streichen; ist nur zu berücksichtigen, wenn Gemeindewahlbezirke eingerichtet sind.

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.